

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 03e0731-0010/2020/008

An

Dokument-Nr. 2021- 155508

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Testungen@hsm.hessen.de

Verteiler

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

28. Mai 2021

BürgerTesting – digitale Zertifikate (COVID-19-Testzertifikat) in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 09.03.2021 wird die BürgerTesting in Hessen auf- und ausgebaut. Mit Stand 25.05.2021 bieten über 1.200 Teststellen in Hessen eine kostenlose BürgerTesting an.

Nach einer Testung erfolgt entsprechend der TestV die Ausstellung eines Zeugnisses über das Testergebnis. Die Anforderungen an die Ausstellung des Zeugnisses über das Testergebnis sind aktuell nicht verpflichtend geregelt. Eine aktualisierte Muster-Vorlage (angelehnt an die Vorlage eines auf EU-Ebene abgestimmten Minimaldatensets für Corona-Testzertifikate) wurde durch das HMSI am 25.03.2021 den Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt.

Über folgende neue Entwicklungen im Bereich **digitale Zertifikate** (COVID-19-Testzertifikat) möchte ich Sie nachstehend informieren. Ausgangspunkt ist hier, dass die Erstellung sicherer (digitaler) Testzertifikate zentrales Element einer verantwortungsvollen Regelung von Ausnahmen und Erleichterungen darstellt.

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



1. EU: digitales COVID-Zertifikat (digitaler grüner Nachweis)

Bereits im März 2021 hat die EU-Kommission die Einführung sog. digitaler grüner Nachweise vorgeschlagen. Damit soll für EU-Bürgerinnen und -Bürger die sichere Ausübung ihres Rechts auf freien Personenverkehr in Zeiten von Corona gewährleistet werden. Die digitalen grünen Nachweise sollen in allen EU-Mitgliedstaaten gültig sein.

Am 20. Mai 2021 erfolgte eine weitere politische Einigung über die Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU. Demnach soll das Zertifikat Ende Juni 2021 einsatzbereit zu sein. Das digitale COVID-Zertifikat der EU ist kostenlos. Es umfasst Impfungen, Tests und Genesung. Das digitale COVID-Zertifikat der EU soll in Papierform oder digital verfügbar sein und einen **digital signierten QR-Code enthalten**.

Die Kommission stellt auch quelloffene Referenzsoftware bereit, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre nationale Lösung für die Ausstellung von Zertifikaten und das Scannen und Überprüfen von QR-Codes zu entwickeln. Ebenso soll eine Wallet-Referenz-App für die Speicherung von Zertifikaten zur Verfügung gestellt werden. Persönliche Daten, die aus den Zertifikaten gewonnen werden, können nicht in den Zielländern gespeichert werden und es wird keine zentrale Datenbank auf EU-Ebene eingerichtet.

Die Verordnung soll am 01.07.2021 in Kraft treten, wobei den Mitgliedstaaten, die zusätzliche Zeit benötigen, eine Übergangsfrist von sechs Wochen für die Ausstellung von Zertifikaten eingeräumt wird.

Der EU-Gesundheitssicherheitsausschuss hat sich zudem darauf geeinigt, eine gemeinsame Liste von Antigen-Schnelltests (engl. rapid antigen tests, RAT) zu aktualisieren. Nach der Aktualisierung sind nunmehr 83 RATs auf der gemeinsamen Liste enthalten. EU-weit einsetzbaren Testzertifikaten muss ein Test zugrunde liegen, der gelistet ist. Die gemeinsame Liste ist im Anhang beigefügt.

2. Umsetzung in Deutschland

Der Bund hat bereits Schritte für eine Erstellung digitaler Testzertifikate vorgenommen. Die digitalen Testzertifikate werden durch das RKI bereitgestellt. Es ist primär eine Aufnahme der so generierten Zertifikate in die Corona-Warn-App vorgesehen, jedoch soll auch die Möglichkeit bestehen, andere Anwendungen zu nutzen.

Die notwendigen Anpassungen bei den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere zur Datenverarbeitung, sind vom Bundestag bereits verabschiedet und sollen in der KW 21 auch vom Bundesrat beschlossen werden.

Für die Integration der Ergebnisse von Antigen-Schnelltests in die Corona-Warn-App (CWA) (und ggf. vergleichbare Apps) stehen dann folgende Varianten zur Auswahl:

- für Teststellen, die noch keine Software für das Management des Testprozesses im Einsatz haben: Einsatz des CWA Schnelltest Portals;
- für Teststellen, die bereits eine Software für das Management des Testprozesses im Einsatz haben: Integration der Anbindung in die bestehende Software.

Beide Varianten werden für die Teststellen kostenfrei angeboten. Über einen QR Code können die Testdaten über die CWA abgerufen werden. Daneben soll auch eine Ausstellung von papierbasierten Zertifikaten möglich sein.

Weitere Informationen und Kontakte finden Sie in beigefügter Präsentation von T-Systems.

Es wird erwartet, dass im Rahmen der Bürgertesting ein Anspruch auf Ausstellung des entsprechenden Testzertifikates etabliert wird.

3. Umsetzung in Hessen

Für die Umsetzung in Hessen ist das HMSI in enger Abstimmung mit T-Systems (Projektpartner sind daneben IBM und SAP). Grundsätzlich besteht ein großes Interesse an einer interoperablen und auch bundesländerübergreifenden bzw. europäischen Lösung, welche nur anhand der vom RKI bereitgestellten

Testzertifikate sichergestellt ist. Es sollte daher eine Erstellung sicherer und möglichst EU-kompatibler Zertifikate durch die Teststellen gewährleistet werden.

Das Verfahren ist wie folgt vorgesehen:

- Teststellen registrieren sich direkt bei T-Systems unter registrierung.labore.Pandemietest@t-systems.com. Es wird bei Betreibern mehrerer Teststellen um einmalige Registrierung und **Mitteilung folgender Informationen** bei Anfrage gebeten:
 - Anzahl Teststellen / Testvolumen pro Tag,
 - eigene Software-Lösung vorhanden oder Interesse an CWA Schnelltestportal,
 - Teststelle als Beauftragte (Einzelbeauftragung oder über Allgemeinverfügung) oder originärer Leistungserbringer nach TestV,
 - technischer Ansprechpartner.

- T-Systems informiert über das technische Verfahren der Anbindung.
- Parallel verifiziert T-Systems die Zugangsberechtigung. Zugangsberechtigt sind aktuell nur Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV. Die Verifikation erfolgt in Abstimmung mit dem HMSI (ggf. nach Rücksprache mit den Gesundheitsämtern).
- Nach Verifikation erfolgt die Freigabe der Registrierung durch T-Systems und die technische Umsetzung der Anbindung zur Erstellung digital signierter QR-Codes.

Bei Rückfragen, die nicht die technische Umsetzung betreffen, wenden Sie sich gerne an mein Team unter Testungen@hsm.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Timo Car